

Antwort der Bundesregierung

**der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/12666 –**

Probleme bei Auslegung und Vollzug des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (THKG) wurde im Jahr 2023 vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat beschlossen, jedoch wurde die dazugehörige Achte Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom Bundesrat abgelehnt. Dies hat zur Folge, dass die Auslegung des Gesetzes und insbesondere die Definition von Kriterien der Haltungsform „Frischlufstall“ in den Ländern uneinheitlich gehandhabt wird. Für Landesbehörden, tierhaltende Landwirte, Verarbeiter und den Lebensmitteleinzelhandel besteht daher erhebliche Rechtsunsicherheit bei der künftigen Kennzeichnung von Fleischprodukten, insbesondere bei frischem Schweinefleisch. Etliche Agrarminister aus den Ländern haben deswegen bereits einen Brief an den Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir verschickt mit der Bitte, das THKG entweder aufzuheben oder zumindest die Fristen zum Vollzug des THKG um zwölf Monate zu verschieben (<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilungen/pressemitteilung/pid/gemeinsames-schreiben-der-laender-zum-tierhaltungskennzeichnungsgesetz>).

In Ländern wie beispielsweise Dänemark ist die mit Lokalanästhesie durchgeführte Ferkelkastration erlaubt, während Ferkel in Deutschland nach dem Tierschutzgesetz seit 2021 nur noch unter Vollnarkose kastriert werden dürfen. Trotz daraus resultierender unterschiedlicher Tierschutzstandards in Ländern des EU-Binnenmarktes besteht für etwaige importierte Tiere aus Dänemark weiterhin die Möglichkeit, in Deutschland die höchste Stufe der Tierhaltungskennzeichnung zu erhalten, weil lediglich die Bedingungen der Tierhaltung in der Mast und nicht die Bedingungen in der Ferkelerzeugung maßgebend sind.

1. Welche Gespräche hat die Bundesregierung mit Vertretern der Länder vor der 1035. Bundesratssitzung am 7. Juli 2023 zum THKG sowie zu der Achten Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geführt, und welche Ergebnisse hatten diese Gespräche (bitte tabellarisch nach Datum sowie Art des Anlasses, Gesprächsteilnehmern sowie den relevanten Gesprächsinhalten auflisten)?

In der nachstehenden Tabelle sind die Gespräche der Bundesregierung mit Vertretern der Länder vor der 1035. Bundesratssitzung am 7. Juli 2023 zum Tier-

haltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) sowie der Achten Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufgeführt. Trotz der intensiv geführten Beratungen mit den Ländern und des Hinweises, dass eine Ablehnung der Verordnung die zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder vor Auslegungsschwierigkeiten des TierHaltKennzG stellt, wurde der Verordnung in der genannten Bundesratssitzung aus politischen Gründen nicht zugestimmt.

Tabelle 1: Gespräche der Bundesregierung mit Vertretern der Länder vor der 1035. Bundesratssitzung am 7. Juli 2023 zum TierHaltKennzG sowie der Achten Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Datum	Anlass / Teilnehmende	Gesprächsinhalt
30. März bis 1. April 2022	Agrarministerkonferenz	Einführung einer Tierhaltungskennzeichnung
5./6. April 2022	39. Sitzung Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV)	Einführung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung in Deutschland
29. Juni 2022	Länderreferentensitzung für Vieh, Fleisch und Eier	Vorhaben des Bundes zur Haltungskennzeichnung von Fleisch
9. August 2022	Gespräch Staatssekretärin Bender mit Ländern	Tierhaltungskennzeichnung
13. bis 16. September 2022	Agrarministerkonferenz	Tierhaltungskennzeichnung
19. Oktober 2022	Bund/Länder Gespräch auf AL-Ebene	Tierhaltungskennzeichnung
9./10. November 2022	40. Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz	Tierhaltungskennzeichnungsgesetz vom Bundeskabinett beschlossen
9./10. November 2022	40. Sitzung der AG Tierschutz der LAV	Bericht des BMEL – Schaffung einer verbindlichen Tierhaltungskennzeichnung – Gesetz- und Verordnungsentwurf liegen vor.
5. Mai 2023	Agrarministerkonferenz	Tierhaltungskennzeichnung
9./10. Mai 2023	41. Sitzung der AG Tierschutz der LAV	Tierhaltungskennzeichnungsgesetz – Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens von der Sommerpause; Inkrafttreten im Sommer 2023 8. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – Behandlung im Bundesrat voraussichtlich am 7. Juli 2023 – Regelungen zur Haltung von Schweinen in Außenklimaställen und im Freien; geringfügige Anpassungen an Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes erforderlich
19. Juni 2023	Bundesrat AV-Ausschuss	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung; Tierhaltungskennzeichnungsgesetz

2. Welche Gespräche hat die Bundesregierung mit Vertretern der Länder seit der Bundesratssitzung am 7. Juli 2023 zum THKG sowie insbesondere zu einer bundesweit einheitlichen Auslegung des Gesetzes geführt (bitte tabellarisch nach Datum sowie Art des Anlasses, Gesprächsteilnehmern sowie den relevanten Gesprächsinhalten auflisten)?

In der nachstehenden Tabelle sind die Gespräche der Bundesregierung mit Vertretern der Länder seit der Bundesratssitzung am 7. Juli 2023 zum TierHaltKennzG aufgeführt:

Tabelle 2: Gespräche der Bundesregierung mit Vertretern der Länder seit der Bundesratssitzung am 7. Juli 2023 zum TierHaltKennzG

Datum	Anlass / Teilnehmende	Gesprächsinhalt
14./15. November 2023	42. Sitzung der AG Tierschutz der LAV	Bericht des BMEL Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ist am 24. August 2023 in Kraft getreten; die vom Anwendungsbereich umfassten Lebensmittel dürfen ab dem 1. August 2025 nur noch mit Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden; die im Gesetz vorhandenen Bezüge auf die 8. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, welche vom Bundesrat nicht beschlossen wurde, laufen leer.
22./23. November 2023	42. Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz	Vollzug des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes – Einsetzung Projektgruppe unter Vorsitz von NW unter Mitwirkung von NI, MV, TH, HE, RP, SH
6. März 2024	43. Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz	Vollzug des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes – Bericht der länderübergreifenden LAV-Projektgruppe wird zur Kenntnis genommen
13. bis 15. März 2024	Agrarministerkonferenz	Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes Berichterstattung der LAV-Projektgruppe
25. April 2024	Länderreferentensitzung für Vieh, Fleisch und Eier	Sachstand zur Umsetzung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes in den Ländern
4. September 2024	Austauschplattform zu Auslegungsfragen bei der Tierhaltungskennzeichnung	Sachstand zur Umsetzung und Austausch zu Auslegungsfragen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes in den Ländern

3. Sind der Bundesregierung Kalkulationen für die Kosten der einzelnen Haltungsformen des THKG bekannt, und wenn ja, bitte tabellarisch die kalkulierten Kosten je Kilogramm Schlachtgewicht eines Mastschweines sowie Haltungsform Stall, Stall+Platz, Frischluftstall, Auslauf/Weide sowie Bio (sollten mehrere Kalkulationen vorliegen, dann bitte Darstellung untereinander) darstellen?
4. Wie setzen sich die Kosten für den Preis aus den zuvor genannten Kalkulationen nach Kenntnis der Bundesregierung zusammen (bitte möglichst genau nach Cent-Beträgen je Kilogramm Schlachtgewicht und prozentualen Anteilen an den Kosten für die jeweiligen Haltungsformen auflisten)?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum TierHaltKennzG hat das federführende Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) den Erfüllungsaufwand, den das Gesetz auslöst, entsprechend der §§ 44 Absatz 4 und 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO) ermittelt. Darüberhinausgehende Berechnungen oder Kalkulationen wurden nicht an gestellt.

5. Gab es Gespräche mit Vertretern des Landes Niedersachsen bezüglich der Erarbeitung der Auslegungshinweise?
6. Sind der Bundesregierung die Auslegungshinweise des Landes Niedersachsen bekannt, wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus, und korrespondieren die dort angegebenen zu erwartenden Kosten mit den eigenen Berechnungen?
7. Hat die Bundesregierung eigene Vorschläge für Auslegungshinweise erarbeitet?
 - a) Wenn ja, wie sehen diese aus, und wann wurden diese welchen Vertretern der Länder vorgestellt?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
8. Welche Aspekte fallen aus Sicht der Bundesregierung unter die im THKG Abschnitt III (Haltungsform Frischluftstall) beschriebene Formulierung, „soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen“, und wie wird diese Formulierung nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der Länder interpretiert (bitte in tabellarischer Form auflisten und – sofern vorliegend und möglich – mit Verweisen auf wissenschaftliche Publikationen versehen)?

Die Fragen 5 bis 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Den Ländern obliegen der Vollzug sowie die Überwachung der Vorschriften des TierHaltKennzG. Daher sind die Länder auch für die Auslegung der Regelungen zuständig. Die Auslegung der Formulierung aus Anlage 4 Abschnitt 3 Satz 2 des TierHaltKennzG „soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen“ ist bei den Ländern zu erfragen. Die Bundesregierung hat keine eigenen Vorschläge zu Auslegungshinweisen erarbeitet oder Gespräche mit Vertretern des Landes Niedersachsen bezüglich der Erarbeitung von Auslegungshinweisen geführt. Aus Sicht der Bundesregierung ist eine bundeseinheitliche Auslegung der Vorschriften des TierHaltKennzG unerlässlich für die Verlässlichkeit und Transparenz der Kennzeichnung. Deshalb hat das BMEL den Ländern am 4. September 2024 eine Möglichkeit geboten, sich virtuell im Rahmen einer Plattform über Auslegungsfragen auszutauschen.

9. Wird die Bundesregierung auf die Kritik der Länder (z. B. <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilungen/pressemitteilung/pid/gemeinsames-schreiben-der-laender-zum-tierhaltungskennzeichnungsgesetz>) eingehen und die im Gesetz verankerten Fristen 1. August 2024 und 1. August 2025 verschieben?

Die im TierHaltKennzG vorgesehenen Übergangsvorschriften wurden mit dem Ziel einer praktikablen Umsetzung sowie unter Abwägung der Interessen der betroffenen Akteure getroffen. Eine Verlängerung der im TierHaltKennzG vorgesehenen Übergangsfristen ist daher nicht vorgesehen.

10. Welche Sanktionen drohen tierhaltenden Betrieben, wenn Länder bis zum 1. August 2024 keine entsprechende Meldeplattformen aufsetzen konnten?

Den tierhaltenden Betrieben drohen keine Sanktionen, wenn die Länder bis zum 1. August 2024 keine Meldeplattformen aufgesetzt haben. Entscheidend ist vielmehr, dass die tierhaltenden Betriebe bis zum 1. August 2024 eine Mit-

teilung abgegeben haben. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Plattform seitens der Länder hierfür errichtet wurde oder nicht.

11. Welche rechtlichen Mittel stehen der Bundesregierung zur Verfügung, sollten die Länder nach Ablauf der Frist keine entsprechenden Meldeplattformen für tierhaltende Betriebe zur Verfügung gestellt haben?

Entscheidend ist, dass die Länder Strukturen schaffen, die den Vollzug des Gesetzes ermöglichen. Es ist nicht vorgeschrieben, dass Plattformen zur Abgabe der Mitteilungen errichtet werden müssen.

12. Wie soll die Frist zur Kennzeichnung frischen Schweinefleisches beim Verkauf an Verbraucher (1. August 2025) eingehalten werden, wenn sich tierhaltende Betriebe erst nach dem 1. August 2024 einordnen konnten?
13. Plant die Bundesregierung für diesen Fall eine Verschiebung der Frist zur Kennzeichnung beim Verkauf an die Verbraucher, um die Warenverfügbarkeit in der nachfolgenden Lieferkette zu gewährleisten?

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass eine verpflichtende Kennzeichnung ab dem 1. August 2025 auch dann umsetzbar ist, wenn tierhaltende Betriebe eine Mitteilung nach dem 1. August 2024 abgegeben haben. Dies ist beispielsweise in Fällen denkbar, in denen Betriebe erst nach Inkrafttreten des TierHalt-KennzG mit der Haltung von Tieren beginnen, von denen kennzeichnungspflichtige Lebensmittel gewonnen werden. Eine Anpassung der Übergangsvorschrift ist daher nicht vorgesehen.

14. Welche Aspekte beabsichtigt die Bundesregierung, bei der angekündigten Novellierung des THKG anzupassen?
 - a) Welche verarbeiteten Produkte sollen nach den Plänen der Bundesregierung künftig unter das THKG fallen; werden etwa Gulasch und Würstchen darunterfallen?
 - b) Werden sich die Anforderungen der Tierhaltungskennzeichnung künftig im Restaurant auf die Zusammensetzung des konkreten Lebensmittels oder auf die Loszusammensetzung bzw. Chargen beziehen?
 - c) An welcher Stelle muss die Tierhaltungskennzeichnung künftig im Restaurant vorgenommen werden?
 - d) Wer wird die Verantwortung für die korrekte Tierhaltungskennzeichnung im Rahmen des Fernabsatzes tragen?
 - e) Wie hoch beziffert die Bundesregierung den Erfüllungsaufwand, der durch die Ausweitung der Tierhaltungskennzeichnungspflicht für die Gastronomie entsteht?

Die Fragen 14a bis 14e werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit der angekündigten Änderung des TierHaltKennzG soll die verpflichtende Kennzeichnung auf die Außer-Haus-Verpflegung sowie auf bestimmte verarbeitete Lebensmittel erweitert werden. Der Entwurf befindet sich derzeit in der regierungsinternen Prüfung, weshalb zu den hier aufgeworfenen Detailfragen noch keine Angaben gemacht werden können.

15. Plant die Bundesregierung, mit Blick auf die ungleichen Voraussetzungen unterschiedlicher Länder bei Ferkelkastrationen und den damit einhergehenden unterschiedlichen Tierschutzstandards, in der Ferkelerzeugung Maßnahmen zu ergreifen, um diesen ungleichen Voraussetzungen bei der Tierhaltungskennzeichnung Rechnung zu tragen?
 - a) Wenn ja, wann ist damit zu rechnen, und wie gedenkt die Bundesregierung, dies umzusetzen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Es ergeben sich in diesem Zusammenhang keine ungleichen Voraussetzungen, da das TierHaltKennzG keine Anforderungen an die Ferkelkastration beinhaltet und darüber hinaus nur den Haltungsabschnitt für Mastschweine abdeckt. Im Übrigen ist eine Änderung der Vorschrift über das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration, die bereits in der Änderung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 enthalten und seit dem 1. Januar 2021 in Kraft ist, nicht vorgesehen.

16. Hat die Bundesregierung Anhaltspunkte dafür, dass die Ferkelerzeugung in Deutschland zunehmend in Länder mit geringeren Tierschutzstandards verlagert wird, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen bisher keine konkreten Informationen vor, dass sich die Ferkelerzeugung in andere Länder verlagert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.